Stadt Jever

Landkreis Friesland

Begründung zur Außenbereichssatzung "Sandelermöns" gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

für den Bereich des Dorfgemeinschaftshauses und der Sportanlage an der Sandeler Straße



Bearbeitungsstand: Entwurf 04.01.2012

Planteam WMW GmbH & Co KG

Inhalt

1.		Grundlagen der Planänderung	3
	1.1	Planungsanlass und Planungsziele	3
	1.2	Auswahl des Instruments der Außenbereichssatzung	3
	1.3	Aufstellungsverfahren und Verfahrensablauf	4
	1.4	Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und Planunterlagen	5
2.		Planerische Vorgaben	5
2	2.1	Ziele der Raumordnung	5
2	2.2	Flächennutzungsplanung	5
3.		Darstellung der Bestandssituation	5
;	3.1	Lage im Raum und Siedlungsstruktur im Umfeld	5
;	3.2	Der Planungsbereich – Nutzungen, baulicher Bestand, Naturraum	6
4.		Planungsziele, Inhalte und Regelungen der Außenbereichssatzung	7
5.		Auswirkungen der Planung	7
6.		Verfahrensvermerke	8
Entwurfs- und Verfahrenshetreuung			g

1. Grundlagen der Planänderung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Stadt Jever hatte sich in den Jahren 2008 – 2010 intensiv mit der Frage einer zukunftsweisenden Sicherung von sozialen Infrastrukturangeboten im Stadtgebiet auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Sicherstellung eines künftigen Angebots zur Kinderbetreuung in der Ortschaft Cleverns und den hieran anschließenden weitläufigen Streusiedlungen diskutiert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Stärkung des Standortes Cleverns mit Grundschule und Neubau eines Kindergartens die zukunftsträchtigste Variante darstellen würde. Hierbei spielten Überlegungen wie dringend erforderliche Investitionen in den bestehenden Kindergarten Sandelermöns ebenso eine Rolle wie die Nutzung von Synergien an einem Standort in Cleverns, bestehend aus einer Grundschule und einem zeitgemäßen Kindergarten (Neubau).

In Folge dessen wurde die Einrichtung zur Kinderbetreuung in Sandelermöns aufgegeben und die Kinderbetreuung in Cleverns konzentriert. Bezüglich möglicher Nachnutzungen für das Gebäude, welches ursprünglich als Dorfschule errichtet worden war, setzte ein länger andauernder Diskussionsprozess in den politischen Gremien und der Öffentlichkeit ein.

Zwischenzeitlich konnte dieser Diskussionsprozess im Sinne einer ortsverträglichen und das dörfliche Leben unterstützenden Nachnutzung erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Der Ortsbürgerverein Sandelermöns und Umgebung e.V. möchte das Gebäude als Dorfgemeinschaftshaus übernehmen und unterhalten. Dementsprechend hatte sich die Stadt entschieden, das Gebäude und einen entsprechenden Grundstücksteil, ca. 4.485 m², an den Ortsbürgerverein zu veräußern. Die restlichen Flächen (Sportanlage) bleiben weiterhin im Eigentum der Stadt und können von den Vereinen bzw. den Bürgern vor Ort als solche genutzt werden. Der Ortsbürgerverein verpflichtet sich, das Dorfgemeinschaftshaus entsprechend seinen in der Satzung festgelegten Vereinszielen zu nutzen und auch anderen Vereinen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne einer für die Zukunft klarstellenden Planung und zur planungsrechtlichen Sicherung dieser angestrebten Umnutzung inklusive der dort vorhandenen Wohnnutzung hat sich die Stadt entschlossen, eine entsprechende Außenbereichssatzung zu erlassen.

1.2 Auswahl des Instruments der Außenbereichssatzung

Der betroffene Bereich ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den von der Satzung betroffenen Bereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten sowie östlich hieran anschließend eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage dar.

Diese Darstellungen entsprechen den bislang dort tatsächlich ausgeübten Nutzungen, decken aber nicht mehr die Umnutzung des Gebäudes zum Dorfgemeinschaftshaus bzw. die dort vorhandene Wohnnutzung sowie eine beabsichtigte Erweiterung der Wohnnutzung um eine zusätzliche Wohneinheit ab.

Mit dem Verkauf des Gebäudes an den Ortsbürgerverein wird jedoch die Einrichtung einer weiteren Wohnnutzung im Dachgeschoss des Gebäudes unerlässlich, da ansonsten die Finanzierung des Gesamtobjektes nicht gesichert werden kann.

Ferner möchte die Stadt mit dieser Außenbereichssatzung im Sinne einer klarstellenden Planung evtl. aus der dort zulässigen Wohnnutzung abzuleitenden höheren Schutzansprüchen im Hinblick auf Immissionen (Geruch, Lärm) vorbeugen.

Diese Gesichtspunkte wurden eingehend mit dem Landkreis erörtert, und man kam überein, dass das Instrument einer Außenbereichssatzung den für die zukünftig notwendigen planungsrechtlichen Rahmen liefern kann.

Da es sich um ein bereits heute baulich genutztes Grundstück handelt und die Nutzungen in Bestandsgebäuden unterbracht werden, können eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich sowie eine Zersiedlung der Landschaft bzw. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung ausgeschlossen werden.

Auch ist anzumerken, dass der von der Satzung erfasste Bereich bereits heute aufgrund seiner baulichen und sonstigen Nutzungen keine überwiegend landwirtschaftliche Prägung aufweist.

In Anbetracht dieser Sachverhalte kann das Verfahren zur Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs.6 BauGB auf Grundlage der Regelungen des § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

1.3 Aufstellungsverfahren und Verfahrensablauf

Da durch die Außenbereichssatzung keine Vorhaben zulässig werden, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter europäischer Richtlinien vorliegen, kann das Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet werden. In diesem Verfahren besteht die Möglichkeit, auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht zu verzichten.

Der Verwaltungsausschuss hat in Kenntnis dieser Sachverhalte in seiner Sitzung am 06.12.2011 die Durchführung eines Verfahrens zur Aufstellung einer entsprechenden Außenbereichssatzung auf Grundlage der Regelungen des § 13 a BauGB beschlossen.

Anhand der ausgearbeiteten Unterlagen (Vorentwurf einer Satzung mit Lageplan und einer Begründung mit Darstellung des Bestandes sowie der künftigen Nutzungen im Luftbild) wurden die frühzeitigen Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden) in der Zeit vom 12.12.2011 bis zum 30.12.2011durchgeführt.

Die Öffentlichkeit trug weder Anregungen noch Hinweise zu den im Vorentwurf dargestellten Planungszielen vor.

Seitens der beteiligten Behörden regte lediglich der Landkreis Friesland, Fachbereich Planung und Bauordnung, eine Ergänzung des § 3 Zulässigkeit von Vorhaben im Satzungsbereich an. Diesem Hinweis folgt die Stadt und ergänzt den § 3 des Satzungstextes um die in der Satzung des Dorfbürgervereins unter § 2 genannten Vereinsziele.

Anhand der aktualisierten Entwurfsunterlagen soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 2012 bis zum 2012 durchgeführt werden. Der entsprechende Beschluss durch den Verwaltungsausschuss wurde am 2012 gefasst.

1.4 Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und Planunterlagen

Die Außenbereichssatzung erstreckt sich über das Flurstück 461/24; Flur 3 der Gemarkung Sandel mit einer Gesamtgröße von 17.662 m². Der Geltungsbereich der Satzung ist in einem Übersichtsplan auf dem Deckblatt dieser Begründung dargestellt. Ein Luftbild im Anhang dieser Begründung zeigt den aktuellen baulichen Bestand sowie die naturräumlichen Gegebenheiten. Überlagernd werden die künftigen Nutzungen dargestellt.

Die Satzung mit ihren konkreten Regelungen bzgl. der Zulässigkeit von Vorhaben/Nutzungen selbst wurde als Text mit einem ergänzenden Lageplan im Maßstab 1: 1.000 ausgearbeitet.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Ausdrückliches Ziel der Raumordnung ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft und ihrer ländlich geprägten Siedlungen. Der Schaffung von Entfaltungsmöglichkeiten für ein dörfliches Gemeinschaftsleben (Vereine u. Dorfgemeinschaft) kommt hierbei ebenso wie einer verträglichen Nachnutzung von aufgegebener Bausubstanz besondere Bedeutung zu. Hierdurch kann die Identifizierung der Dorfbewohner mit ihrem Wohnumfeld maßgeblich gesteigert werden. Insofern entspricht die mit der Außenbereichssatzung verfolgte Zielsetzung den raumordnerischen Vorgaben.

2.2 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Jever stellt für den Satzungsbereich an der Sandeler Straße eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten sowie östlich hieran anschliessend eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage dar. Diese Darstellungen entsprechen den dort bislang tatsächlich ausgeübten Nutzungen.

Diese Darstellungen widersprechen auch den künftigen Nutzungsabsichten nicht. Dementsprechend kann auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet werden. Vielmehr wird die Stadt zu gegebener Zeit die Darstellungen des Flächennutzungsplanes redaktionell anpassen.

3. Darstellung der Bestandssituation

3.1 Lage im Raum und Siedlungsstruktur im Umfeld

Die Streusiedlung Sandelermöns wurde im Zuge der Gebietsreform im Jahre 1972 zusammen mit Sandel und Cleverns ein Ortsteil der Stadt Jever. Diese ländlich geprägte Streusiedlung mit ihren ca. 25 Siedlerstellen bzw. Höfen liegt ca. 5 km südwestlich von Jever. Die Entfernung nach Cleverns (Grundschule und Kindergarten) beträgt ca. 3 km.

Naturräumlich wird der Geestbereich durch Wallhecken gegliedert. Die landwirtschaftliche Nutzung genießt neben der Freizeitnutzung in diesem Bereich (Radwanderwege) eine hohe Priorität. Aber auch das Wohnen erfreut sich trotz der peripheren Lage zum Stadtzentrum großer Beliebtheit bei den Einwohnern. Die naturräumliche Eigenart und ein noch anzutreffender dörflicher Gemeinschaftssinn, welcher sich auch in einem regen Vereinsleben ausdrückt, sind Garanten für den hohen Wohnwert der Einwohner. Insofern ist es nur folgerichtig, diesen Prozess durch positive planerische Zielsetzungen zu unterstützen.

3.2 Der Planungsbereich – Nutzungen, baulicher Bestand, Naturraum

Der ca. 1.7 ha große rechteckig ausgebildete Standort für dörfliche Infrastruktur liegt östlich der Sandeler Straße am nördlichen Ende der Streusiedlung Sandelermöns.

Die randliche Einfassung mit Wallhecken bindet den Standort in die umgebende Wallheckenlandschaft ein und schafft gleichzeitig für die dort bislang ausgeübten Nutzungen (ehemals Dorfschule, später Kindergarten und die Sportanlage des Boßelvereins) ein in sich geschlossenes Areal.

Nördlich des winkelförmigen, ehemaligen Schulgebäudes begrenzen großzügige Gehölzstrukturen den ehemaligen Schulhof.

Dominiert wird das Erscheinungsbild durch den zweigeschossigen Klinkerbau der ehemaligen Dorfschule aus dem 19. Jahrhundert. In den letzten Jahrzehnten, bis zur Aufgabe der Nutzung, wurde dieses Gebäude mit den angrenzenden Freiflächen als Kindergarten genutzt.

Der äußere bauliche Zustand muss als zufriedenstellend bis gut eingeschätzt werden. Allerdings hätte eine Weiternutzung des Gebäudes als Kindergarten einen nicht zu unterschätzenden Investitionsbedarf im Sinne einer energetischen Sanierung verursacht.

Im Dachgeschoss des Gebäudes sind zwei Wohnungen (Hausmeister und Personal) untergebracht und werden auch noch von diesen Mietern bewohnt.

Östlich des ehemaligen Schulgebäudes unterhält der Boßelverein ein massives eingeschossiges Vereinsheim. Die für Vereinsmitglieder erforderlichen Pkw-Stellplätze sind südlich des Vereinsheims angeordnet. Die Oberfläche ist als wassergebundene Decke ausgeführt.

Das Grundstück wird von der Straße über zwei Zufahrten erschlossen. Die nördliche Zufahrt führt direkt auf den ehemaligen Schulhof, die südliche Zufahrt führt unmittelbar an der südlichen Wallhecke entlang zum Vereinsheim.

Die für die Versorgung erforderlichen Leitungen (Frischwasser, ELT und Gas) sind in der Sandeler Straße vorhanden und versorgen die Gebäude.

Die Schmutzwasserbehandlung erfolgt mittels einer ausreichend dimensionierten Kleinkläranlage auf dem Grundstück nördlich des Vereinsheims.

4. Planungsziele, Inhalte und Regelungen der Außenbereichssatzung

Die Stadt möchte mit der Außenbereichssatzung eine dem Umfeld angemessene Nachnutzung für das ehemalige Schulgebäude ermöglichen und so die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Förderung des dörflichen Lebens schaffen.

Neben dem generellen Regelungsinhalt unter § 2 der Satzung, dass den künftig beabsichtigten Nutzungen (Dorfgemeinschaftshaus mit drei Wohnungen) eine abweichende Darstellung des Flächennutzungsplanes oder die Entstehung einer Splittersiedlung nicht entgegengehalten werden kann, werden unter § 3 der Satzung die zulässigen Nutzungen im Satzungsgebiet im Detail aufgeführt. Zur Konkretisierung der Vereinsziele wird der Begründung die aktuelle Satzung des Dorfbürgervereins Sandelermöns und Umgebung e.V. als Anhang beigefügt. Unter § 2 der Vereinssatzung werden die Aufgaben und Ziele des Vereins im Einzelnen aufgeführt.

Durch Begrenzung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten auf den Bestand (§ 4 der Satzung) kann sichergestellt werden, dass durch die Umnutzung weder zusätzliche Flächenversiegelungen ermöglicht, noch das Orts-/Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Gleichermaßen enthält die Satzung unter § 5 die Verpflichtung zur Erhaltung der Wallhecken und der landschaftsprägenden Gehölzbestände. Ferner ist die Außenbereichssatzung als eine klarstellende Planung im Sinne eines vorausschauenden Immissionsschutzes zu würdigen. So wird unter § 6 der Satzung klargestellt, dass den Wohnnutzungen lediglich ein für den Außenbereich anzunehmender Schutzanspruch zuerkannt werden kann.

5. Auswirkungen der Planung

Aufgrund der restriktiven und am baulichen Bestand orientierten Entwicklungsmöglichkeiten, können Auswirkungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Weder ist die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung zu erwarten noch wirkt sich die Planung nachteilig auf sonstige Schutzgüter im Sinne der Umweltverträglichkeit (Flächenverbrauch, Landschaftsbild etc.) aus.

Die Erschließung wird in der bisherigen Form beibehalten und kann als gesichert eingestuft werden.

Vielmehr kann die Stadt durch Einsatz dieses Planungsinstrumentes die verträgliche Nachnutzung der vorhandenen Anlagen im Sinne einer lebendigen Dorfgemeinschaft sicherstellen, ohne dabei die Qualitäten des Außenbereichs einzuschränken.

6. Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Sandelermöns" beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 12.12.2011 bis zum 30.12.2011 durchgeführt.

Am2012 hat der Verwaltungsausschuss den Entwurf zur Satzung beraten und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung lag für die Öffentlichkeit in der Zeit vom2012 bis2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Den Behörden im Sinne von § 13 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB wurde mit Schreiben vom2012 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum2012 gegeben.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2 a BauGB wurde verzichtet, da es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB handelt.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am2012 die Satzung Sandelermöns beschlossen.

Jever, den2012

Dankwardt

Bürgermeisterin

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Jever

Oldenburg, den 04.01.2012



Dipl.-Ing. H. Weydringer



Legende/Nutzungen



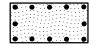
Flächen für Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Dorfgemeinschaftshaus



öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Sportanlage



öffentliche naturnahe Grünfläche Zweckbestimmung: Wallhecke, bzw. Erhalt von Bäumen und Sträuchern



private Grünfläche Zweckbestimmung: Erhalt von Bäumen und Sträuchern



private Grünfläche Zweckbestimmung: Wiese oder Gartenland



Einfahrtbereich



Ein- und Ausfahrt

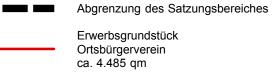


Überbaubare Grundstücksfläche



nachrichtliche Darstellung: Wallhecke gem. §§ 33 NNatG

II Zahl der Vollgeschosse im Bestand



Lageplan zur Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB

"Dorfgemeinschaftshaus/ Sportanlage Sandelermöns

Maßstab 1: 1.000

Planteam *WMW* GmbH & Co. KG Donnerschweer Str. 90. 26123 Oldenburg

> Tel.: 0441-361363-0 Fax: 0441-361363-63

> > 03.01.2012

Aussenbereichssattung Sandelemons Anhang tur Begründung

Satzung Dorfbürgerverein Sandelermöns und Umgebung e. V.

§ 1

- 1. Der Verein führt den Namen "Dorfbürgerverein Sandelermöns und Umgebung e. V." Er kann auch mit nachfolgenden kürzeren Bezeichnungen auftreten: Dorfbürgerverein Sandelermöns oder Bürgerverein Sandelermöns.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 26441 Jever, Ortsteil Sandelermöns.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jever eingetragen und führt den Zusatz "e. V."
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Dorfbürgervereins Sandelermöns e.V.

- 1. Der Dorfbürgerverein Sandelermöns und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst die Teilgebiete (Ortsteile Siedlungen) Sandel, Sandelermöns, Dreihäuser, Sandelerburg, Sandelerhorsten, Streitfeld, Heidacker und Grappermöns der Alt-Gemeinde Cleverns – Sandel im Bereich der Stadt 26441 Jever.
 - Der Verein kann auch "Überregional" im Sinne der Satzung stehenden Zwecken aktiv bzw. fördernd tätig sein.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Zweck des Vereins, ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein strebt an, die Verbundenheit der Mitbürger/innen mit ihrer Heimat zu stärken.
 - Der Dorfbürgerverein möchte in sozialen und kulturellen Dingen im unter Punkt 2. genanntem Arbeitsbereich aktiv sein. Er möchte das Gemeinwohl stärken und fördern.
 - Der Verein möchte sich für Verbesserungsmaßnahmen der Infrastruktur und Erhalt dieser in den Ortsteilen einsetzen und fördern.

Er beabsichtigt die Einflussnahme auf die Gestaltung und weitere Entwicklung der Ortsteile.

Er stellt sich zur Aufgabe:

- die Volks- Kultur- und Brauchtumspflege
- die Unterstützung der Heimatforschung und des Heimatgedankens
- die Förderung zum Erhalt geschichtsträchtiger Gegenstände, Güter und Einrichtungen
- die Pflege sozialer Bindungen und Geselligkeit
- die Förderung der Kinder- und Jugendpflege und Fürsorge
- die Altersfürsorge
- Weiterbildung
- die Förderung des Gemeinsinns und Gemeinwohls
- die Unterstützung der Natur- und Landschaftspflege
- die Unterstützung der Ortsbild- und Denkmalpflege

Diese Aufgaben sollen erreicht werden durch:

- Zusammenkünfte, Bildung von Arbeitsgruppen, Versammlungen, Wanderungen, Radtouren, Tages- und Mehrtagesfahrten, Exkursionen
- Durchführung kultureller Programme
- Förderung und Möglichkeiten bieten zum Erhalt und Sammeln wertvoller Gegenstände
- Enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, insbesondere mit den Ortsvereinen
- Erhaltung und dauerhafte Nachnutzung des Schulgebäudes (Kindergarten) Sandelermöns für eine gemeinnützige Nutzung, Erhalt der sozialen Zubehöreinrichtungen (Spielplatz, Dorf- und Sportplatz) für die Bevölkerung
- Eigenleistungen im Sinne dieser Aufgaben
- Bildung verschiedener Sparten im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins
- 5. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialem Rechtsstaat.

Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin / der Antragsteller sein Aufnahmebegehren auf der Mitgliederversammlung erneuern. Diese entscheidet nach Stimmenmehrheit endgültig.
- 2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Fördernde Mitglieder können auch Firmen, andere Vereine oder Gruppierungen des öffentlichen Rechtes sein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Für die Aufnahme fördernde Mitglieder gelten die Regelungen über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- 3. Ehrenmitglieder kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 4

Beitrag

Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich ohne Einhaltung einer Frist Zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit Eingang der Erklärung wirksam, es sei denn es ist ein Termin für die Zukunft angegeben.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:

das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder das Mitglied mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden eingezahlte Beiträge für das laufende Kalenderjahr nicht erstattet. Sämtliche Ansprüche an den Verein gehen verloren. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Erhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, dem 2. und 3. Vorsitzenden. Es gehören ihm zudem an, der Geschäftsführer und Kassenwart.

Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Pressewart, Medienbeauftragter, Protokollführer, Kassenprüfer, alle Stellvertreter, Beisitzer, Spartenleiter.

Der Verein beteiligt im erweiterten Vorstand automatisch und ohne Wahl in Form eines Beisitzers den Ortsvorsteher des Ortsteiles Sandelermöns, so lange diese Ernennung / Funktion durch die Stadt Jever gegeben ist.

Der Verein beteiligt im erweiterten Vorstand automatisch und ohne Wahl in Form eines Beisitzers ein vom Vorstand des KBV "Min Jeverland" Sandelermöns delegiertes Vorstandsmitglied.

Der gesamte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf einer Wahlperiode aus, wird das Amt vom Stellvertreter wahrgenommen, kann kommissarisch von einem Vereinsmitglied wahrgenommen werden oder tatsächlich von einen anderen Vorstandsmitglied betreut werden.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der gesamte Vorstand wacht über die Einhaltung der Satzung und sorgt für die Interessen und Ordnung des Vereins.

§ 9

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB) dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Darlehens von mehr als 2000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung / Abstimmungen

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - mindestens einmal, im ersten Quartal des Kalenderjahres zu einer (Jahreshauptversammlung)
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich durch Einladung oder durch Veröffentlichung im "Jeverschen Wochenblatt" bekannt zu machen. Die Tagesordnung gehört zum Umfang der Bekanntmachung.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches in

- 4. der folgenden Mitgliederversammlung verlesen wird. Der Vorstand und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.
- 5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 6. Beschlossen wird nach einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt. In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag und verlangen von ein Drittel der anwesenden Mitglieder muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.
- 7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den KBV "Min Jeverland" Sandelermöns, der es ausschließlich für Zwecke gemäß dieser Satzung und der Satzung des KBV "Min Jeverland" zu verwenden hat.

§ 12

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist 26441 Jever.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2006 und ihre Annahme unmittelbar in Kraft.

Sandelermöns, 19.06.2009